

**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Giebelmoor" im Schutzgebietesystem  
Niedersächsischer Drömling in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn  
vom 21.12.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Giebelmoor" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im gemeindefreien Gebiet Giebel und in den Gemeinden Parsau und Rühren, Samtgemeinde Brome. Das Gebiet erstreckt sich über Flächen westlich des Durchhaugrabens nahe der Ortschaft Kaiserwinkel und östlich des Sechzehnfüßergrabens nahe der Ortslage Giebel. Das NSG „Giebelmoor“ liegt im Grenzbereich der naturräumlichen Regionen Weser-Aller-Flachland und Lüneburger Heide. Es umfasst ein weiträumiges, nahezu ebenes Gebiet auf Niedermoor im nördlichen Teil des Schutzgebietessystems Niedersächsischer Drömling.  
Kennzeichnend für das fast vollständig von Wald bestandene Gebiet sind die Feuchtwälder, vor allem Erlen- und Birkenbruchwälder, Eichen-Mischwälder, kleinflächig auch Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Sumpfbüsche. Sie weisen teilweise eine fast urwaldartige Struktur mit viel liegendem und stehendem Totholz auf und beherbergen eine große Anzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Die zahlreichen, mehr oder weniger verlandeten Entwässerungsgräben sind von einer reichhaltigen Verlandungs- und Ufervegetation gekennzeichnet.  
Der Drömling liegt für manche atlantischen Arten an der östlichen und für manche kontinentalen Arten an der westlichen Grenze des Verbreitungsgebietes und ist daher eine auch für die Wissenschaft wertvolle Schnittstelle zweier geografischer Zonen.  
Zwei insgesamt 160 ha große Teilflächen des Naturschutzgebietes sind Naturwälder der Niedersächsischen Landesforsten. Sie sind in der maßgeblichen Karte (Karte 1) dargestellt. Im Rahmen des eingerichteten Kompensationsflächenpools verzichten die Niedersächsischen Landesforsten schrittweise auf gesamter Fläche des NSG „Giebelmoor“ auf eine forstliche Nutzung.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Karte 1) und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Karte 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Forstamt Wolfenbüttel, den Gemeinden Parsau und Rühren, der Samtgemeinde Brome und dem Landkreis Gifhorn – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 92 „Drömling“, DE3431-331 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert

durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet V 46 „Drömling“, DE3431-401 gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 670 ha.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet als Teil des Schutzgebietesystems Niedersächsischer Drömling ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung des NSG „Giebelmoor“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (2) Schutzzweck ist auch die naturschutzrechtliche Sicherung des vom 16.11.2002 bis 31.10.2012 durchgeführten Vorhabens zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Niedersächsischer Drömling durch:
  1. Staumaßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände im Giebelmoor.
  2. Einrichtung und Sicherung von ungenutzten Waldflächen (Naturwald).
  3. Extensivierung der Waldnutzung.
  4. Entwicklung und Sicherung von extensiv genutzten Grünlandflächen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung und Entwicklung insbesondere
  1. der großräumigen sehr feuchten Waldlandschaft überwiegend auf nassen Niedermoorstandorten mit intaktem Wasserhaushalt (sehr hoher Grundwasserstand, mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen) in einer Vielzahl von Ausprägungen und deren Sukzessionsstadien, diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil.
  2. naturnaher Wälder insbesondere großflächiger Erlenbruch- und Sumpfwälder, aber auch Erlen- und Eschenwälder der Auen sowie Eichenmischwälder, in großer Strukturvielfalt. Die Baumschicht wird je nach Standort von Schwarz-Erle oder Esche dominiert und weist bei bestimmten Ausprägungen weitere standortgerechte Mischbaumarten auf (insbesondere Moor-Birke auf nährstoffärmeren Standorten). Strauch- und Krautschicht sind von standorttypischen Nässezeigern geprägt. Nährstoffärmere Ausprägungen sind torfmoosreich. Der Anteil an besonderen Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in stabilen Populationen.
  3. niedermoorartypischer Biotope die in den Waldkomplex eingestreut sind wie Weidengebüsche, Landröhrichte und Großseggen- und Binsenriede und anderer gehölzfreier Sumpfvegetation, vielfach im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland, Staudenfluren, Gewässern, Verlandungsgesellschaften, Auwäldern und Bruchwäldern und saumartigen Hochstaudensümpfen entlang der Gewässerufer und Waldränder. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

4. ein Grabensystem, dass die hohen Grundwasserstände stützt, in Verbindung mit artenreichen Gräben und Kleingewässern in verschiedenen Sukzessionsstadien, aber auch die Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Uferstaudenfluren und Verlandungsgesellschaften sowie Pflanzen- und Tierarten u.a. gefährdete Binnenmollusken und Amphibien ist.
  5. von eingestreuten Grünlandflächen mit ständig oder zeitweise hohen Grundwasserständen, extensiver Nutzung, fehlender Düngung, mit vielfältigen Randstrukturen (Gewässerränder, Hecken und Feldgehölze, Waldmäntel und -säume) und Übergängen zu Röhrichen und Seggenrieden und kleinflächig mageren Flachlandmähwiesen, als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Pflanzen- und Tierarten.
  6. einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der wild lebenden Tierarten insbesondere Biber, Fischotter, Schlammpeitzger (Anhang II FFH-Richtlinie), Laubfrosch und Moorfrosch (Anhang IV FFH-Richtlinie) und europäisch geschützter Vogelarten insbesondere Kranich, Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Schwarz-, Grau- und Mittelspecht, Waldwasserläufer, Nachtigall und Pirol sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten; sowie weiteren typischen Tierartengruppen (Libellen, Schmetterlinge, Käfer).
  7. möglichst hoher Grundwasserstände gestützt durch geeignete Staumaßnahmen als Grundlage für die nachhaltige Sicherung der Niedermoortorfe und der hierauf angewiesenen Arten und Biotope.
  8. der Reduzierung der Niedermoortorfzehrung durch geeignete Grund- und Oberflächenwasserbewirtschaftung und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender CO<sub>2</sub>-Freisetzungen.
  9. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist. Durch eine geeignete Besucherlenkung sollen große, störungsarme Räume erhalten oder geschaffen werden insbesondere für den Großvogelschutz.
- (4) Das NSG gemäß §1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Giebelmoores“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Drömling“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Drömling“ und der maßgeblichen Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die natürliche Entwicklung auch bei damit einhergehenden natürlichen Veränderungen von Lebensraumtypen, verbunden mit einem Verlust oder der Entwicklung zu anderen Lebensraumtypen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung unter dem Einfluss der Wiedervernässung, entsprechend auch der Zielstellung des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 2.
- (5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
- a) insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - aa) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
 

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten mit einem kontinuierlich hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume, mit spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Schwarz-Erle, Esche, Silber-Weide, Bruch-Weide, Stiel-Eiche, Flatter-Ulme, Kleinspecht, Nachtigall, Weidenmeise, Kleiner Eisvogel).

b) insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche und neophytenfreie Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) sowie allenfalls lückigem Gehölzbewuchs vorwiegend entlang von Gewässerufeln und Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten (Blut-Weiderich, Echter Arznei-Baldrian, Echtes Mädesüß, Gewöhnliche Zaunwinde, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Sumpf-Schafgarbe, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Wasserdost, Gelbe und Glänzende Wiesenraute) in stabilen Populationen.

bb) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Wälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten mit standortgerechten, autochthonen Baumarten als Naturwald in natürlicher Entwicklung dargestellt in der maßgeblichen Karte, in den übrigen Flächen mit einem kontinuierlich hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume, einer artenreichen Strauchschicht und Krautschicht sowie vielgestaltigen Waldinnenrändern. Charakteristische Arten sind Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Flatter-Ulme, Mittelspecht, Kleinspecht, Sumpfmöwe, Gartenbaumläufer, Kleiber, Großer Schillerfalter. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

cc) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

mit naturnahen, strukturreichen Eichenmischwäldern auf stark entwässerten Niedermoortorfen, (im Gebiet haben sich die Bestände aus nachhaltig nicht wiedervernässbaren entwässerten Moorbirkenwäldern entwickelt). Mit allen natürlichen und naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten als Naturwald dargestellt in der maßgeblichen Karte im Norden des Gebietes, in den übrigen Flächen mit einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Stieleiche, Sand- und Moorbirke, Eberesche, Faulbaum, Fledermäuse z.B. Fransenfledermaus, Mittelspecht, Kleinspecht, Trauerschnäpper, Gartenbaumläufer, zahlreiche Wirbellose wie Nachtfalter und Käfer). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)

aa) Fischotter (*Lutra lutra*)

u.a. im naturnahen Grabensystem mit störungsarmen strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, mit Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Gräben (z.B. Bermen, Umfluter).

bb) Biber (*Castor fiber*)

u.a. im naturnahen Grabensystem und in Stillgewässern mit ausreichend angrenzenden Gehölzen durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, reicher

submerser und emerser Vegetation, einem in Teilen weichholzreichen Uferstreifen und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben.

cc) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

in einem naturnahen, verzweigten Grabensystem als Sekundärlebensraum der Art durch schonende den Habitatansprüchen der Art gerecht werdende Durchführung der Unterhaltung an wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern mit lockeren 30 bis 60 cm starken Schlammsschichten am Grund. Erhalt und Förderung von Stillgewässern mit Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund.

(6) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind

a) die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume insbesondere der wertbestimmenden Vogelarten durch:

- aa) Erhalt bzw. Wiederherstellung von störungsarmen Laubwäldern sowie Mischwäldern, insbesondere feuchter Ausprägungen mit gut strukturierten Randbereichen sowie hohem Alt- und Totholzanteil,
- bb) Optimierung der Grundwasserverhältnisse u.a. durch Wasserrückhaltung in den Wäldern,
- cc) Erhalt bzw. Wiederherstellung von offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen artenreichen Niederungslandschaften insbesondere in den Übergängen zu den angrenzenden Grünlandbereichen im Zusammenhang mit Bruchwald, Niedermooren, Röhrichten, Feuchtgrünland, Brachen und Stillgewässern,
- dd) Erhalt, Wiederherstellung und Neuanlage von störungsarmen und strukturreichen Kleingewässern,
- ee) Erhalt bzw. Wiederherstellung gebüschreicher Ufer- und Verlandungsbereiche an strukturreichen Kleingewässern,
- ff) Erhalt eines großflächig störungsarmen Raumes und Optimierung der Gebietsberuhigung, u. a. durch Besucherlenkung.

b) die Erhaltung bzw. Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere der Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

- Kranich (*Grus grus*)

in Bruthabitaten mit hohen Wasserständen vor allem in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren, Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten sowie Grün- und Brachflächen im Umfeld geeigneter Bruthabitate sowie von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten, Freiheit von Störungen im Umfeld der Brutplätze insbesondere zur Brutzeit.

- Mittelspecht (*Picoides medius*)

in naturnahen strukturreichen Laub-, Misch- und Urwäldern mit hohem Anteil an alten bzw. sehr alten Eichen, frei von Kahlschlägen und durch Vernetzungskorridore verbunden.

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

in naturnahen strukturreichen Laub-, Misch- und Urwäldern mit hohem Anteil an starken Alt- und Totholzbäumen, mit Lichtungen und Schneisen in enger räumlicher Vernetzung.

- Grauspecht (*Picus canus*)

in naturnahen strukturreichen Laubwäldern mit hohem Altholzanteil insbesondere als vielschichtige Uralt- und Naturwälder mit Lücken im Bestand und vielgestaltigen Waldinnen- und -außenrändern.

- Rotmilan (*Milvus milvus*)  
in ausreichend großen, ungestörten alten Waldgebieten mit Altholzbeständen ohne forstliche Nutzung im Horst-Umfeld, mit Lenkung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche, ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko.

- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
in naturnahen, störungsarmen Au- und Bruchwäldern bzw. Altholzbeständen, insbesondere auch von Eichen, mit nahrungsreichen Gewässern, ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko.

- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
in naturnahen, störungsarmen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen gestuften Waldrändern und Feuchtwaldbereichen.

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)  
in großräumigen, störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten in Wäldern mit gutem Nahrungsangebot, an Gewässern mit guter Wasserqualität und Brutplätzen frei von forstlichen Arbeiten zur Brutzeit, mit Lenkung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche.

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)  
der außerhalb des Gebietes brütenden Weißstörche durch Sicherung von Bereichen mit hohen Grundwasserständen sowie Kleingewässern im Umfeld von Brutplätzen zur Förderung des Nahrungsangebotes, ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko.

c) die Erhaltung bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie

- Baumfalke (*Falco subbeteo*)  
in strukturreichen Waldbeständen mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen und strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete im Bereich störungsarmer Bruthabitate.

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)  
auf feuchten Grünlandflächen mit extensiver Flächenbewirtschaftung und mit störungsarmen Bruthabitaten in Feuchtwaldbereichen.

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)  
in reich strukturierten, unterholzreichen Laub- und Mischwäldern insbesondere Au- und Bruchwäldern, an gebüschreichen Ufern und Verlandungsbereichen an Stillgewässern und Gebüsch mit teilweise offenen Bodenbereichen und strukturreichen Staudensäumen.

- Pirol (*Oriolus oriolus*)  
in naturnahen Habitaten wie lichten Bruch- und Auwäldern, feuchten Laubwäldern sowie Feuchtgebieten.

- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)  
an naturnahen, fließenden und stehenden Gewässern und störungsarmen Feucht- und Nasswäldern insbesondere Bruchwäldern.

- Waldschneepfe (*Scolopax rusticola*)

in strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Nass- und Feuchtbereichen.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  5. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen,
  6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen und offenes Feuer zu entzünden,
  7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Hiervon bleibt das Erfordernis einer u. U. zusätzlich erforderlichen Zustimmung des Flächeneigentümers unberührt,
  8. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer weiteren Entwässerung von Flächen innerhalb des Gebietes führen,
  9. in einem geringeren Abstand als 5 m von Gräben Stoffe abzulagern, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, dazu zählen auch Reste von Futtermitteln und Wildfutter,
  10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  11. die Wege des in der maßgeblichen Karte kenntlich gemachten Gebietes, zum Schutze der Lebensstätten von Großvögeln in der Zeit vom 15.02. – 30.06. eines jeden Jahres zu betreten,
  12. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
  13. Nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
  14. Fallen für den Totfang von Bisam einzusetzen,
  15. Anlagen zur Stromgewinnung zu errichten,
  16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Absatz 1 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenstimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
  
- (2) Allgemein freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im rechtzeitigen Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre einschließlich geowissenschaftlicher Untersuchungen sowie zur Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - g) zur Umweltbildung der Niedersächsischen Landesforsten,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk und Recyclingmaterial sowie Teer- und Asphaltaufrüchen und ohne die Ränder der Wege einschließlich des gesamten Veltheimer Dammes, zur Erhaltung und Entwicklung der Feuchten Hochstaudenfluren, in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. jeden Jahres breiter als 1 m zu mähen; die fachgerechte, auf seine Erhaltung ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses.
  4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, des NWG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; die Unterhaltung des Sechzehnfüßergrabens ganzjährig, die Unterhaltung des Zwanzigfüßergrabens und des Durchhaugrabens jedoch nur in der Zeit vom 16.07. bis 14.02. jeden Jahres sowie aller anderen Gräben mit Ausnahme des Sechzehnfüßergrabens nur zur Bewässerung und nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, die auf seine Erhaltung ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses,
  5. die Mahd von Schneisen nur im unbedingt erforderlichen Umfang.

6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Flächen als Dauergrünland
    - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
    - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Jauche, Gülle, Gärrest oder Klärschlamm
    - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
    - e) ohne Grünlanderneuerung,
    - f) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden oder Fahrspuren durch Einebnung ist zulässig,
    - g) ohne zusätzliche Entwässerung,
  2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 2 dargestellten Mageren Flachlandmähwiesen wie unter Nr. 1., jedoch ohne Nachsaaten und ohne Düngung,
  3. die Nutzung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, z.B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, die eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung ausschließt,
  4. die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatz 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) In den in der maßgeblichen Karte dargestellten Naturwaldflächen ist die forstliche Bewirtschaftung eingestellt, um eine Naturwaldentwicklung zuzulassen.
- (5) Freigestellt ist die Überlassung der Waldflächen der Eigenentwicklung durch Nutzungsverzicht oder die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) Niedersächsischer Drömling,
1. hinsichtlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen.
  2. einschließlich der Nutzung der Nadelbaumbestände mit anschließendem Umbau in heimische Laubwaldbestände durch Naturverjüngung.
  3. nur, wenn
    - a) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche der Waldeigentümerin, fünf bis zehn (in Eichen- und Eschenwäldern) und zehn bis zwanzig (in Erlen- und Birkenwäldern) lebende Altholz-Bäume (in Lebensraumtypen dauerhaft markiert) bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - b) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche der Waldeigentümerin, fünf bis zehn Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes belassen werden
    - c) eine Düngung unterbleibt,

- d) eine Instandsetzung von Wegen, mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - e) ein Bau und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - f) eine Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleibt,
  - g) eine Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung unterbleibt,
  - h) die Naturverjüngung bevorzugt wird und bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Saat von Nadelhölzern und nicht standortheimischen Baumarten unterbleibt,
  - i) beim Holzeinschlag und der Pflege auf mindestens 90 % der Fläche der Waldeigentümerin, Bodenverdichtungen mit Veränderung der Krautschicht vermieden werden,
  - j) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt mit Ausnahme von kurzzeitigen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Bestandesbegründung,
  - k) die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt.
4. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) gilt die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nur,
- a) wenn beim Holzeinschlag und der Pflege,
    - aa) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb vollzogen wird,
    - bb) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin, bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden,
    - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin, lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
    - ee) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - b) für Maßnahmen gem. Nr. 3 a) - k).
5. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190), im feuchten Eichen- und Hainbuchenmischwald (Lebensraumtyp 9160) und anderen Eichenwäldern gilt die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nur,
- a) wenn die Vornahme eines Kahlschlags zum Zwecke der Verjüngung größer als 0,3 Hektar unterbleibt,
  - b) für Maßnahmen gem. Nr. 4 a) bb) - ee) u. b),
6. einschließlich der Endnutzung der Pappelbestände wie bisher oder ihrem Umbau in heimische Laubwaldbestände,
7. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot

gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung unterliegt jedoch

1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie
2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
3. die Verwendung von Totschlagfallen für den Fang von Nutria.

Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters oder Bibers in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur geeignete Lebendfallen zu verwenden.

Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für die dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansetzeinrichtungen über 4 m Höhe ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Errichtung von Hochsitzen in den Abteilungen 137 - 141 und 145 - 149 ist nur in der Zeit vom 16.07. bis 14.02. jeden Jahres gestattet.

- (7) Freigestellt ist die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfangerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst.
- (8) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung oder die Zustimmungs-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

**§ 7****Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
  2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  3. insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Neophytenbeständen, Wiederherstellung/Instandsetzung und Erhalt von naturnahen fischfreien Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten, sowie Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - auf Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes Niedersächsischer Drömling fortgeschrieben und in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt werden. Der Bewirtschaftungsplan für die Waldflächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten, wird durch selbige im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellt.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

**§ 8****Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des Pflege- und Entwicklungsplanes Niedersächsischer Drömling,
  - b) Bewirtschaftungsplan der Niedersächsischen Landesforsten,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser

Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giebelmoor“ im gemeindefreien Gebiet Giebel in den Gemeinden Parsau und Rühren im Landkreis Gifhorn vom 14.01.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 20 vom 30.10.2000) außer Kraft.

Gifhorn, den 21.12.2018

Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel  
(Landrat)

